



1.
Im Rahmen des vom EHV Hessen durchgeführten Spielbetriebes ist Werbung auf der Trikotvorderseite, auf der Trikotrückseite, auf dem Trikotkragen, auf dem Trikotärmel, auf der Spielerhose, auf dem Spielerhelm und auf der Eisfläche nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erlaubt. Weitere Werbung an dem Spieler/der Spielerin einschließlich an dessen/deren Ausrüstung ist nicht statthaft.

Hierunter fallen namentlich Firmen- und Namensbezeichnungen, besondere Geschäftsbezeichnungen (einschließlich Abkürzungen und Schlagworten), Titel von Druckschriften, Geschäftsabzeichen und sonstige im geschäftlichen Verkehr benutzte Unterscheidungsmittel (wie Bilder, geometrische Formen, Signets, Farben, Werbesprüche, Schlagworte und -zeilen, Wort- Bildkombinationen) sowie Warenzeichen, Dienstleistungsmarken und Ausstattungen für Dienstleistungen.

Werbung darf nicht im Gegensatz zur satzungsgemäßen politischen und konfessionellen Neutralität des EHV Hessen stehen. Werbung darf nicht gegen allgemeine, insbesondere im Sport gültige Grundsätze von Ethik und Moral (z.B. Sex-Shop) verstoßen. Werbung auf der Spielerkleidung für Alkohol ist bei Nachwuchsmannschaften nicht statthaft.

2.
Spielertrikot: Werbung auf Vorderseite, Rückseite, Kragen, Ärmel und Schulter ist zulässig. Es ist zu beachten, dass von der gesamten Trikotfläche nach Abzug der Werbung, LEV/EHV-Logo, Spielernamen, Spielernummern, Club logo, Vereinsnamen sowie Ort jeweils 50% der Trikotfläche frei bleiben. Die Werbung auf der Trikotvorderseite und der Trikotrückseite sowie Kragen, Ärmel und Schulter kann unterschiedlich sein. Sofern die Werbeflächen nicht von demselben Werbepartner belegt sind, fallen je Werbepartner Gebühren an. Es ist zu beachten, dass die Grundfläche (Rücken und Ärmelnummern) von Werbung freizuhalten ist gem. internationaler Regeln 40.

Der Trikotkragen wird für gemeinsame Vermarktung reserviert. Wird für eine Liga bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des jeweiligen Meisterschaftsspielbetrieb kein gemeinsamer Ligen Sponsor gefunden, kann der Verein den Spielerkragen selbst vermarkten.

Ärmelwerbung muss quer zur Ärmellänge angebracht sein. Die Werbung auf dem rechten und linken Ärmel kann unterschiedlich sein. Sofern die beiden Werbeflächen nicht von demselben Werbepartner belegt sind, fallen 2 Gebühren an.

Hosenwerbung: Werbung vorne, hinten sowie seitlich ist zulässig. Jedoch müssen von den unteren sichtbaren, nicht durch Trikot verdeckten Teilen der Hose mindestens 50% der gesamten Fläche frei von Werbung sein.

Anhang Werbung - Saison 25/26

Stand: 12. Juli 2025



Die Werbung auf dem linken und rechten Hosenbein kann unterschiedlich sein. Sofern die Werbeflächen nicht von demselben Werbepartner belegt sind, fallen je Werbepartner Gebühren an.

Helmwerbung: Werbung vorne, hinten und seitlich bis maximal 50% der gesamten Helmfläche ist zulässig.

Zur Erreichung dieser Höchstgröße dürfen maximal vier Aufkleber verwendet werden. Bei vier Aufklebern kann die Werbung unterschiedlich sein. Sofern die vier Werbeflächen nicht von demselben Werbepartner belegt sind, fallen 4 Gebühren an.

Spielerstutzen: Werbung vorne, hinten sowie seitlich ist zulässig. Jedoch müssen von den sichtbaren, nicht durch die Hose und Schlittschuhe verdeckten Teile 50% der gesamten Fläche frei von Werbung sein. Die Werbung auf dem linken und rechten Spielerstutzen kann unterschiedlich sein. Sofern die Werbeflächen nicht von demselben Werbepartner belegt sind, fallen je Werbepartner Gebühren an.

Fang- und Stockhand kann unterschiedlich sein. Sofern die Werbeflächen nicht von demselben Werbepartner belegt sind, fallen je Werbepartner Gebühren an.

Zur Ermittlung der Größe der Werbefläche wird die Schriftzug- bzw. Emblem Begrenzungslinie herangezogen. Bei unregelmäßigen Schriftzügen bzw. Emblemen werden die Begrenzungslinien für die Vermessung in höchstens zwei geometrische Figuren wie Rechtecke, Quadrate oder Kreise aufgeteilt. Bei Verwendung von Aufnähern, Aufklebern, Aufflockungsflächen etc. werden diese zur Größenermittlung dann herangezogen, wenn sie sich farblich vom Untergrund unterscheiden.

Eiswerbung ist nur innerhalb der Begrenzungskreise der 4 Endanspielpunkte, sowie am Mittelanspielpunkt erlaubt. Die Werbung ist für verschiedene Werbeträger erlaubt. Alle 5 Werbeflächen können verschiedene Werbeträger haben. Die Werbefläche ist maximal ein kreisförmiges Band, das wie folgt in seiner Größe ermittelt wird: von der Innenkante des Begrenzungskreises einen Meter nach innen und von der Außenkante des Anspielpunktes einen Meter nach außen. Das bedeutet, dass bei einem Radius des Begrenzungskreises von 4,5 m und einem Durchmesser des Anspielpunktes von 0,6 m ein kreisförmiges Band in einer Breite von 2,2 m als Werbefläche verbleibt.

Die Begrenzung dieser kreisförmigen Werbefläche stellt sich entweder durch höchstens 2 cm starke oder gedachte Linien dar. Werden die Linien eingezeichnet, dürfen sie nicht rot sein. Innerhalb des Begrenzungskreises des Mittelanspielpunktes ist Werbung auch statthaft. Hier kann auch der Ortsname, das Ortswappen, der Vereinsname - auch als Abkürzung - oder das Vereinswappen angebracht werden. Zur Verhinderung von

Registerinformationen
1. Vorsitzender: Hendrik Jan Ansink
Registerrichter: Amtsgericht Frankfurt
Registernummer: VR16537
Umsatzsteuer-ID: DE323389096

Kontakt
E-Mail: info@ehv-hessen.de
Web: www.ehv-hessen.de

Bankverbindung
IBAN: DE12 5125 0000 0001 1422 91
BIC: HELADEF1TSK
Bank: Taunus Sparkasse



Irritationen bei Fernsehaufnahmen und bei den Schiedsrichtern ist die Verwendung von grellen- und Leuchtfarben untersagt.

3.
Jegliche Werbung ist genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung wird vom Eishockeyverband Hessen e.V. erteilt. Hat der DEB oder die ESBG für ein bestimmtes Eisstadion Eiswerbung genehmigt, bedarf es keiner weiteren Genehmigung durch den Eishockeyverband Hessen e. V.
Die Genehmigung gilt nur für den nationalen - auch LEV-überschreitenden - Spielbetrieb. Für internationale Spiele sind die IIHF-Werbebestimmungen verbindlich. Vorbehaltlich der zu erteilenden Genehmigung durch den Eishockeyverband Hessen e.V. kann die Werbung bereits ab Datum der Antragstellung getragen werden.
Die Genehmigung von Werbemaßnahmen auf der Trikotvorderseite, der Trikotrückseite, dem Trikotkragen, dem Trikotärmel, der Hose, dem Helm und der Eisfläche bedarf jeweils einer gesonderten Antragstellung und eines gesonderten Genehmigungsbescheides. Dies gilt auch dann, wenn der Antrag zwar die gleiche Werbeart (z.B. Werbung auf der Trikotvorderseite) zum Gegenstand hat, aber für verschiedene Werbetreibende geworben werden soll.
Ein Verein kann sich für seine Mannschaften Werbung auf der Trikotvorderseite, der Trikotrückseite, dem Trikotkragen, dem Trikotärmel, der Hose und dem Helm jeweils in beliebiger Anzahl, d.h. für jeweils verschiedene Werbetreibende, genehmigen lassen. Der Wechsel von auf der Trikotvorderseite, der Trikotrückseite, dem Trikotkragen, dem Trikotärmel, der Hose und dem Helm aufgebracht Werbung während eines bestimmten Spiels ist jedoch unzulässig. Dies gilt auch für Warmlauftrikots.
Werbung auf Warmlauftrikots ist ebenfalls genehmigungspflichtig. Warmlauftrikots mit Werbung dürfen ab 10 Minuten vor Spielbeginn nicht mehr getragen werden.

4.
Hinweise auf den Hersteller von Spielerkleidung und -ausrüstung sind in folgender Größe statthaft: Auf dem Trikot, auf der Hose und auf den Stutzen je einmal bis maximal 25 cm². Bei allen anderen Ausrüstungsgegenständen kann handelsübliche Ware verwendet werden.

5.
Anträge auf Genehmigung von Werbung sind mit dem dafür notwendigen Formblatt bei der Ligenverwaltung einzureichen.



6.
Eine Genehmigung wird nur für jeweils eine Wettkampf-Saison erteilt. Sie begründet keinen Anspruch auf eine erneute Genehmigung. Spielerkleidung, die mit genehmigter Werbung versehen ist, kann bis zum Beginn des Meisterschaftsspielbetriebes der folgenden Wettkampf-Saison getragen werden.

Genehmigte Werbungen werden dem Verein auf einem Formblatt aufgelistet bestätigt. Dieses Formblatt ist vor jedem Spiel den Schiedsrichtern vorzulegen. Eine evtl. vom DEB bzw. ESBG erteilte Genehmigung für Eisflächenwerbung ist in Kopie ebenfalls den Schiedsrichtern vorzulegen.

Der Eishockeyverband Hessen e.V. hat das Recht, in Zweifelsfällen oder stichprobenweise die Werbung dahingehend durch die Schiedsrichter oder andere beauftragte Personen überprüfen zu lassen, ob die Werbung mit den Angaben im Genehmigungsantrag übereinstimmt. Werden Verstöße festgestellt, wird die Genehmigung durch den Eishockeyverband e.V. widerrufen. Davon unberührt bleiben weitere Maßnahmen im Sportrechtsweg.

7.
Werbeverträge zwischen den Vereinen und den werbetreibenden Firmen dürfen nur mit dem Vorbehalt abgeschlossen werden, dass sie nur Gültigkeit erhalten, wenn die Genehmigung für die Werbung vom Eishockeyverband Hessen e.V. erteilt, wird bzw. ihre Gültigkeit behalten, wenn bei mehrjährigen Verträgen die Genehmigung durch den Eishockeyverband Hessen e.V. auch für die jeweils nächste Wettkampf-Saison gegeben wird.

Werbeverträge zwischen Vereinen und werbetreibenden Firmen dürfen keine Vereinbarungen beinhalten, die die Vereine in ihrer Entscheidungsfreiheit einschränken oder die auf die Vereinsführung Einfluss nehmen können, namentlich die die Verpflichtungen der Vereine dem Hessischen Eissport Verbandes e.V. gegenüber berühren. Streitigkeiten, die aufgrund von Verträgen zwischen Vereinen und werbetreibenden Firmen, die nicht unter Beachtung dieser Bestimmungen abgeschlossen wurden, hat nicht der Eishockeyverband Hessen e.V. zu vertreten.

8. Jeder Bescheid ist gebührenpflichtig lt. Gebührenordnung.

Registerinformationen

1. Vorsitzender: Hendrik Jan Ansink
Registerrichter: Amtsgericht Frankfurt
Registernummer: VR16537
Umsatzsteuer-ID: DE323389096

Kontakt

E-Mail: info@ehv-hessen.de
Web: www.ehv-hessen.de

Bankverbindung

IBAN: DE12 5125 0000 0001 1422 91
BIC: HELADEF1TSK
Bank: Taunus Sparkasse